SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

"Nur mit der Todesstrafe gerecht gesühnt": Aufstieg und sanfter Fall eines Wehrmachtrichters

Bade, Claudia

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Bade, C. (2010). "Nur mit der Todesstrafe gerecht gesühnt": Aufstieg und sanfter Fall eines Wehrmachtrichters. *Totalitarismus und Demokratie*, *7*(2), 239-259. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-321902

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

„Nur mit der Todesstrafe gerecht gesühnt“ – Aufstieg und sanfter Fall eines Wehrmachtrichters

Claudia Bade

Dr. Claudia Bade, geb. 1968 in Hamburg, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der TU Dresden. Studium der Geschichte und Germanistik in Bremen und Tel Aviv. 2003 Promotion zum Dr. phil. an der Universität Bremen. 2006 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Archiv des Dokumentations- und Informationszentrums Torgau, 2007–2009 Bearbeiterin eines Kooperationsprojektes des Hannah-Arendt-Instituts mit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Sammlung von Quellen zur Wehrmachtjustiz. Seit 2010 Wissenschaftliche Mitarbeiterin mit einem Forschungsprojekt zu Biografien und zur Spruchpraxis von Wehrmachtrichtern.

Abstract

The Wehrmacht's penal court system served to maintain the functionality of the Wehrmacht and was, therefore, an element of the war of annihilation. The essay enquires into the course of the careers of the actors in the Wehrmacht's judicial system. Exemplarily, the career path of a judge from the Regional Court of Appeals in Hamburg to the military justice system and back to the civilian justice system is analysed. Thereby, the reintegration of the NS judges into the Federal Republic of Germany, a state founded on the rule of the law, is discussed. By combining the biography of this Wehrmacht judge with his sentencing, the room for maneuvering available to the actors of the Wehrmacht's judicial system is explained. Only after long political debates an attempt was made in the late 1950's to determine the NS incrimination of numerous judges in the judicial service of the Federal Republic. However, the realization of these investigations remained insufficient and, often, without any consequences.

Am 7. Oktober 1943 sprach das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin ein Todesurteil, das vom Verhandlungsleiter und Feldkriegsgerichtsrat Dr. Karl Lau verantwortet und unterschrieben worden war. Das Urteil erging wegen Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO)[1] gegen den Rechtsanwalt und Kriegsverwaltungsinspektor Dr. Herbert Falk. Laut Urteilsbegründung war Falk nur sehr ungern Soldat und hatte sich bereits Mitte der 1930er Jahre seiner Frau gegenüber kritisch zum militärischen Drill in der Juristenausbildung geäußert. Zu Beginn des Jahres 1941 soll er über-

1 Der Begriff „Zersetzung der Wehrkraft“ wurde mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938 juristisch definiert. Damit konnten jegliche Äußerungen und abweichende Verhaltensweisen gegenüber der politischen und militärischen Führung

Totalitarismus und Demokratie, 7 (2010), 239–259, ISSN 1612–9008
© Vandenhoeck & Ruprecht GmbH und Co. KG, Göttingen 2011

dies gesagt haben, dass in Polen eine Kugel zu wenig geflogen sei, nämlich die, welche den „Führer“ hätte treffen sollen. Im Laufe der nächsten Monate seien noch diverse andere, als staatsfeindlich ausgelegte Bekundungen gefolgt. Unter anderem äußerte Falk sich angeblich nicht nur über die Kriegsgerichtsbarkeit negativ – er hatte als Rechtsanwalt in einem Fall ein Todesurteil gegen einen Soldaten verhindert – sondern auch über die Wehrmacht und den Kriegsverlauf insgesamt. Interessant ist dabei, dass die Zeugen, die in diesem Prozess gegen Falk aussagten oder deren Aussagen herangezogen wurden, entweder zum Zeitpunkt des Prozesses bereits tot waren oder ein starkes Eigeninteresse an den Ermittlungen hatten. Einer der Zeugen war der Angestellte von Falks Büronachbarn. Dieser hatte versucht, ihn aus seinen Büroräumen herauszuklagen und führte somit bereits einen Rechtsstreit gegen Falk. Noch um ein Vielfaches brisanter sind allerdings die Aussagen einer anderen Zeugin, nämlich Falks Ehefrau. Auf ihre Aussagen stützte sich das Urteil ganz wesentlich, obwohl sie selbstverständlich von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht hätte Gebrauch machen können. Beide Ehepartner befanden sich zu diesem Zeitpunkt in einem Scheidungsverfahren, und einer der Offiziere, die gegen Falk aussagten, war der Geliebte seiner Frau. In der Urteilsbegründung heißt es zum Strafmaß:

„Die erörterten staatsfeindlichen Äußerungen des Angeklagten erfüllen den Tatbestand der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 KSSVO. Die Äußerungen [...] lassen jede für sich, insbesondere aber durch ihre Häufung die Absicht des Angeklagten, lähmend auf den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu wirken, einwandfrei erkennen. Gerade als Rechtskundiger ist der Angeklagte sich über die rechtliche Tragweite seiner Handlung nach der Überzeugung des Gerichts bewusst gewesen. Als solcher hat er auch bestimmt erkannt, dass [...] das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit im Sinne des § 5 KSSVO gegeben war. Er hatte nicht die geringste Gewähr dafür, dass die verschiedenen Personen, denen gegenüber er diese einzelnen, im hohen Grade staatsfeindlichen Bemerkungen gemacht hatte, diese für sich behalten würden, sondern er hat damit rechnen müssen, [...] dass diese Äußerungen weitergetragen wurden und zersetzend auf andere Volksgenossen wirken konnten. Dieses Verbrechen konnte nur durch die Todesstrafe gerecht gesühnt werden. [...] Die staatsfeindlichen Äußerungen liegen zum Teil schon mehrere Jahre zurück; zum Teil sind sie aber in einer Zeit gefallen, wo die deutschen Heere sich in schwierigen und entscheidungsvollen Kämpfen befanden und in denen alles darauf ankam, dass die Heimat der Truppe den Rücken stärkte und ihren heldenhaften Kampf [...] unterstützte. [...] Die ihm zur Last gelegten und bewiesenen Äußerungen [...] sind, zumal aus dem Munde eines Soldaten, zu übel,

---

kriminalisiert werden; zudem ermöglichte der § 5 die Verhängung der Todesstrafe. In § 5 der KSSVO heißt es: „(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“ (RGBl. I 1939, S. 1456).

dass solche Tat nur mit der härtesten Strafe, nämlich der Todesstrafe gerecht gesühnt werden kann. Auf diese ist deshalb gemäß § 5 KSSVO erkannt worden.“[2]

Herbert Falk überlebte den Krieg, denn das Todesurteil wurde nicht vollstreckt. Sein Anwalt hatte die Wiederaufnahme des Verfahrens durchgesetzt.[3] In diesem neuen Verfahren wurde Falk im Frühjahr 1944 zu einer Gesamtstrafe von zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Im September 1958 wandte sich Herbert Falk, der mittlerweile wieder als Rechtsanwalt tätig war, an die Hamburger Justizbehörde, da er erfahren hatte, dass der Richter, der ihn wenige Jahre zuvor zum Tode verurteilt hatte, nun wieder als Oberlandesgerichtsrat am Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) in Hamburg tätig war. Kurz zuvor war in der Zeitschrift „Der Spiegel“ ein Leserbrief des Berliner Augenarztes Goslich erschienen, in dem dieser darauf hinwies, dass einer der Verantwortlichen für die vielen militärgerichtlichen Todesurteile bereits wieder in Amt und Würden sei, nämlich der hamburgische Oberlandesgerichtsrat Karl Lau.[4] Der Augenarzt kannte Lau, weil dieser Vorsitzender des ärztlichen Berufs-Ehrengerichtes an der Hamburger Ärztekammer war. Zwei Wochen später äußerten sich sowohl der Präsident der Ärztekammer Hamburg als auch der Vizepräsident des Hanseatischen OLG, Dr. Vogler, zu diesem Fall.[5] Vogler schrieb: „Die Tätigkeit des Oberlandesgerichtsrates Dr. Karl Lau im Reichskriegsgericht [...] und anschließend am Gericht der Wehrmachtkommandantur in Berlin war sowohl den zur Entnazifizierung berufenen Organen als auch dem Oberlandesgericht bekannt. Es besteht kein Anlass zu Maßnahmen gegen Dr. Lau.“[6] Es bestand aber anscheinend doch Anlass zu Maßnahmen, denn nur knappe zwei Monate nach dem ersten Leserbrief im „Spiegel“, Anfang November 1958, gab es bereits interne Vorermittlungen des OLG Hamburg gegen Lau; die Staatsanwaltschaft wurde allerdings nicht eingeschaltet. Lau musste sich zu den Vorwürfen von Herbert Falk erklären, konnte sich aber nicht an den Fall erinnern. Da man von Seiten des OLG auch Falk und andere Beteiligte als Zeugen vernehmen wollte, leitete der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Mitte Dezember 1958 ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Lau wegen Verletzung seiner Richterpflichten in dem Verfahren gegen Dr. Herbert Falk ein.[7]

---

2 Feldurteil des Gerichtes der Wehrmachtkommandantur Berlin vom 7.10.1943 (Staatsarchiv Hamburg [StArchHH], 241-2 A 3209, Teil 2, Bl. 61-63).

3 Vgl. Wiederaufnahmeantrag vom 10.10.1943 (StArchHH, 241-2 A 3209, Teil 2, Bl. 64-68).

4 Der Spiegel vom 10.9.1958, S. 4.

5 Vogler war im Übrigen selbst Mitglied der NSDAP gewesen, Eintritt am 1.5.1933. Vgl. Hans Konrad Stein-Stegemann, Das Problem der „Nazi-Juristen“ in der Hamburger Nachkriegsjustiz 1945-1965. In: Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010, S. 309-380, hier 369.

6 Der Spiegel vom 24.9.1958, S. 10.

7 Vgl. vertrauliches Schreiben des Leitenden Regierungsdirektors an die Landesjustizverwaltung vom 11.12.1958 (StArchHH, 241-2 A 3209, Teil 1, Bl. 21).

Dieses Disziplinarverfahren sowie zwei Ermittlungsverfahren wegen Totschlags und Rechtsbeugung gegen Karl Lau und einen anderen Richter wurden allerdings zwischen 1960 und 1963 eingestellt. Dennoch hatte dies Folgen für die Karriere Laus. Im Sommer 1962 wurde ihm unter starkem Druck der Hamburger Senatskommission sowie des Hamburger Justizsenators nahegelegt, eine Möglichkeit zu nutzen, die eigens für solche Fälle geschaffen worden war. Der § 116 Richtergesetz ermöglichte es belasteten NS-Richtern, bei vollen Bezügen vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Karl Lau nutzte diese Gelegenheit als einziger ehemaliger Wehrmachtrichter in Hamburg.[8]

Am Beispiel des Heeresrichters Karl Lau lässt sich sehr gut der Karriereweg von Juristen in der Wehrmachtjustiz verdeutlichen. Anhand von Laus Spruchpraxis sowie seiner möglichen Handlungsspielräume in diesem System werden die Charakteristika der Wehrmachtgerichtsbarkeit erörtert. Abschließend lässt sich anhand seines Werdegangs in der Nachkriegszeit die Problematik der Reintegration von NS-Richtern in den Rechtsstaat Bundesrepublik aufzeigen. Die Biografie Laus weist dabei aufgrund seiner sozialen und politischen Herkunft einige typische Merkmale der Karriere eines Wehrmachtrichters, speziell eines Reserverichters, auf. Seine Nachkriegskarriere zeigt zunächst ebenfalls einen typischen Verlauf; das Karriereende hingegen nimmt dann, wie oben angedeutet, doch einen eher abweichenden Verlauf.

I. Wehrmachtgerichtsbarkeit und Handlungsspielräume

Schätzungen zufolge sind bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges über zwei Millionen kriegsgerichtlicher Verfahren in der deutschen Wehrmacht durchgeführt worden,[9] verteilt auf über 1 000 Wehrmachtgerichte – zunächst ausschließlich gegen Deutsche, später auch gegen Kriegsgefangene und Zivilisten aus den besetzten Ländern Europas. Die von der Wehrmachtjustiz abgeurteilten Delikte besaßen eine große Bandbreite: Todesurteile ergingen mehrheitlich bei Desertionen oder sogenannter Zersetzung der Wehrkraft, bestraft wurden jedoch

8 Alle Angaben zur Person Laus sind der zweiteiligen Personalakte der Hamburger Justizverwaltung sowie seiner Akte im Bestand des Staatskommissars für die Entnazifizierung und Kategorisierung (Entnazifizierungsakte) entnommen, die im Hamburger Staatsarchiv überliefert sind: (StArchHH, 241–2 A 3209, Teil 1 und 2, sowie StArch HH, 221–11 L 3915). Zu den Entwicklungen um den §116 Richtergesetz vgl. Klaus Bästlein, „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes". Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung" 1957–1968. In: ders./Annette Rosskopf/Falco Werkentin, Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR, 4. Auflage Berlin 2009, S. 53–93.

9 Vgl. Fritz Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung, Baden-Baden 1997, S. 99, und Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005, S. 168.

auch sehr viele Eigentumsdelikte wie militärischer Diebstahl oder Plünderungen sowie Gewaltdelikte.[10] Es ergingen Strafen wegen Befehlsverweigerung, wegen unberechtigten Tragens von Orden und Ehrenabzeichen sowie wegen fahrlässiger oder falscher Benutzung von Waffen (z. B., wenn sich beim Waffenreinigen versehentlich ein Schuss löste und dabei ein Kamerad verletzt oder getötet wurde). Doch die Urteilsbilanz der Wehrmachtjustiz übertraf mit ihren schätzungsweise 30 000 Todesurteilen, von denen ca. 20 000 vollstreckt wurden, diejenigen der zivilen NS-Gerichtsbarkeit bei weitem.[11] Das Urteil gegen Herbert Falk gehört zu der geringeren Zahl der nicht vollstreckten Todesurteile. An diesem Urteil lassen sich einige typische Aspekte der Wehrmachtgerichtsbarkeit sowie die möglicherweise vorhandenen Handlungsspielräume der Richter erläutern.

Die Unrechtmäßigkeit vieler wehrmachtgerichtlicher Urteile wird allerdings nicht nur an der Strafzumessung oder den begangenen Delikten deutlich. Vielmehr ist auch die Art und Weise von Bedeutung, in der der Verhandlungsleiter zum Schuldspruch kam oder welche Argumentation er benutzte, um dem Angeklagten eine bestimmte Strafe zu ersparen oder eben nicht. Beurteilte er beispielsweise eine Handlung als Zersetzung der Wehrkraft, führte das in sehr vielen Fällen zu einem Todesurteil. Beurteilte er hingegen dieselbe Handlung als in Volltrunkenheit begangen, dann erhielt der Angeklagte als Strafmaß möglicherweise lediglich einige Wochen geschärften Arrest oder eine Gefängnisstrafe.[12] Die Richter besaßen demnach auch innerhalb der gesetzlichen Leitlinien beträchtliche Handlungsspielräume. Es ist für eine (kollektiv-)biografische Untersuchung mithin lohnend, sowohl den sozialen und weltanschaulichen Hintergrund der Richter zu betrachten als auch ihre Handlungsspielräume und Urteilsweisen genauer zu analysieren und beides als Folie vor die verschiedenen Schritte ihrer Karriere zu legen.

---

10 Vgl. Christoph Rass, „Menschenmaterial“: Deutsche Soldaten an der Ostfront, Paderborn 2003, bes. S. 276–307. Zur Verteilung der Delikte auf die Gesamtzahl der untersuchten Verfahrensakten siehe Tabelle 31 auf S. 283 f. Zur Verteilung der Delikte bei der Marinegerichtsbarkeit vgl. Lothar Walmrath, „Iustitia et disciplina“. Strafgerichtsbarkeit der deutschen Kriegsmarine 1939–1945, Frankfurt a. M. 1998, bes. S. 309–566.

11 Nach Nikolaus Wachsmann beträgt die Zahl der von Gerichten auf dem Gebiet des „Dritten Reiches“ gefällten Todesurteile ca. 17 000. Vgl. Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2004, S. 450 f.

12 Dafür zwei Beispiele: Ein Soldat wurde im April 1943 vom Gericht der Wehrmacht-Ortskommandantur Riga zu einem Jahr Gefängnis wegen Volltrunkenheit verurteilt, obwohl er die deutschen Soldaten in Lettland als „Lumpen und Verbrecher“ beschimpft hat – eine Äußerung, die zu Beginn des Verfahrens noch als Wehrkraftzersetzung galt (BArch, Gericht der Wehrmacht-Ortskommandantur Riga/33). Ein Kanonier wurde im November 1943 vom Gericht der 6. Infanteriedivision zu zwei Jahren Gefängnis wegen Volltrunkenheit verurteilt: Er hatte versucht, eine russische Frau zu vergewaltigen. Die Anklage hatte noch auf „versuchter Notzucht“ gelautet; das Gericht entschied aber, dass er wegen Volltrunkenheit zu verurteilen sei, weil er aufgrund des Alkoholgenusses für seine Handlungen nicht voll verantwortlich gewesen sei (BArch, Pers 15/15703).

Die Handlungsspielräume wurden vor allem durch die Unbestimmtheit der rechtlichen Grundlagen begünstigt. Ein Beispiel dafür ist der erwähnte Tatbestand der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), einer explizit nationalsozialistischen Normsetzung, die „dem Kampf gegen die Zersetzung des völkischen Wehrwillens" gewidmet war – so die Erläuterung zur KSSVO.[13] Bemerkenswert ist an dieser Verordnung, dass sie nicht nur auf Angehörige der Wehrmacht, sondern auch auf Zivilisten anwendbar war, was sie in der Praxis für den NS-Staat zu einer sehr effektiven Waffe in der Verfolgung jeglicher Opposition machte. Für unseren Zusammenhang von größerer Bedeutung ist allerdings die Auslegung dieses Gesetzes in Bezug auf die „Öffentlichkeit", in der eine Äußerung geschehen musste, um den § 5 anwendbar zu machen. Bereits in der Erläuterung zur Ursprungsfassung der KSSVO kann man lesen: „Öffentlich im Sinne dieser Bestimmung handelt auch, wer sich gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen nacheinander zersetzend äußert oder wer sich zwar an einen bestimmten Kreis wendet, aber damit rechnet, dass seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen."[14]

Nun ist aber der Gesetzestext bzw. die Erläuterung das eine, die Gerichtspraxis aber möglicherweise etwas anderes. Bezogen auf den § 5 KSSVO erschien im März 1940 ein Sammelerlass des Oberkommandos des Heeres (OKH), in dem festgestellt wurde, dass in der Spruchpraxis teilweise Unklarheit über die Abgrenzung des § 5 KSSVO von anderen Straftatbeständen bestünde. Gemeint war hier beispielsweise die Abgrenzung zum „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen", dem sogenannten „Heimtückegesetz" von 1934. Durch dieses Gesetz wurden ebenfalls „zersetzende" bzw. staatsfeindliche Äußerungen unter Strafe gestellt; das Strafmaß blieb allerdings auf eine Gefängnisstrafe begrenzt. Im Sammelerlass von 1940 heißt es nun zum § 5 KSSVO, dass in denjenigen Fällen eine Bestrafung nach dem „Heimtückegesetz" möglich sei, in denen kein Vorsatz der Zersetzung des Wehrwillens festzustellen sei.[15] Fraglich ist allerdings, inwieweit diese Möglichkeit auch in der Praxis umgesetzt wurde.

Bedeutsamer als Erklärung für sehr unterschiedliche Entscheidungen in Bezug auf das Strafmaß für dasselbe Delikt ist sicher die Unklarheit des Begriffs der „Öffentlichkeit". Dieser Begriff und die Rechtsprechung des Reichskriegsgerichtes (RKG), die in den Feldgerichten als Vorbild oder Anleitung zur Spruchpraxis verwendet werden sollte,[16] waren in militärjuristischen Fachkreisen durchaus umstritten. Viele Militärjuristen meinten, das Reichskriegsgericht

13 Erläuterungen zur Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.1938. In: Rudolf Absolon (Bearb.), Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Kornelimünster 1958, S. 51–56, hier 52.

14 Ebd., S. 53.

15 4. Mob.-Sammelerlass des OKH vom 1.3.1940 (BArch, RW 60-3768, Bl. 282 R, Bl. 283 V).

16 Vgl. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts. Hg. als Kameradschaftsarbeit von Angehörigen des Reichskriegsgerichts, 2 Bände, Berlin 1940.

dehne den Anwendungsbereich des § 5 zu weit aus. Während der Rechtsprofessor Eberhard Schmidt 1941 in der „Zeitschrift für Wehrrecht“ noch recht verhalten die Art der Entscheidungen des Reichskriegsgerichtes beanstandete, wurde Marinekriegsgerichtsrat Bernhard Leverenz 1943 in derselben Zeitschrift deutlicher, indem er ausführte: „Öffentliches Handeln [...] darf im Wege der Auslegung nicht dem nichtöffentlichen Handeln gleichgesetzt werden. Das wäre keine Auslegung mehr, sondern eine bewusste selbständige Rechtsschöpfung, die dem Richter [...] nicht zusteht.“[17] Leverenz kritisierte vor allem, dass auch diejenigen Äußerungen als „öffentlich“ galten, die im Familienkreise oder unter Ehepartnern gemacht wurden. Seiner Meinung nach konnte eine private Erklärung auf keinen Fall zu einer Äußerung in der Öffentlichkeit umgemünzt werden, bloß weil es die Möglichkeit gebe, dass der private Erklärungsempfänger die Äußerung verbreiten könnte. Freilich muss hinzugefügt werden, dass Leverenz keineswegs den § 5 KSSVO als solchen kritisierte und sich insgesamt auch zufrieden mit dem „Erfolg“ der Rechtsprechung nach § 5 KSSVO zeigte. Er beanstandete lediglich die Methode, wie das Reichskriegsgericht und viele Feldkriegsgerichte zu diesem Ergebnis gelangten.[18]

Die Vorstellungen über Delikt, Strafmaß und Spruchpraxis waren also unter den Richtern nicht immer einheitlich. Letztlich hing das Strafmaß bei einem Urteil sicher auch davon ab, ob der Verhandlungsleiter den Angeklagten als Staatsfeind betrachtete oder „als Soldaten, der aus menschlich verständlichen Gründen reagiert hatte“.[19]

Im Fall von Herbert Falk machte es sich der Richter Karl Lau recht einfach mit der Definition von „Öffentlichkeit“: In der Urteilsbegründung heißt es dazu: „Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit im Sinne des § 5 KSSVO ist bei diesem Vorfall besonders deutlich in Erscheinung getreten: Die an sich rechtsunkundige Zeugin S. hat aus natürlicher Vernunft sofort das Gefühl gehabt, dass der Angeklagte hier mit einer Weiterleitung an die Öffentlichkeit rechnen musste, weil er diese Zeugin ja gar nicht näher kannte.“[20] Demnach hat also nicht der Richter entschieden, ob das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit gegeben war oder nicht, sondern eine erklärtermaßen rechtsunkundige Zeugin. In der Zusammenfassung der Urteilsgründe formulierte Lau daher folgendermaßen: „Er hatte nicht die geringste Gewähr dafür, dass die verschiedenen Personen, denen gegenüber er diese einzelnen im hohen Maße staatsfeindlichen Bemerkungen gemacht hatte, diese für sich behalten würden, sondern er hat damit rechnen müssen und hat die Möglichkeit in den Kauf genommen, dass diese

17 Bernhard Leverenz, Der Begriff der Öffentlichkeit in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO. In: Zeitschrift für Wehrrecht, 8 (1943/44), S. 400 f.

18 Bernhard Leverenz (1909–1987) war nach dem Krieg FDP-Mitglied und zweimal Justizminister in Schleswig-Holstein (1954 bis 1962 und 1963 bis 1967).

19 Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 208.

20 Feldurteil des Gerichtes der Wehrmachtkommandantur Berlin vom 7.10.1943 (StArchHH, 241–2 A 3209, Teil 2, Bl. 56).

Äußerungen weiter getragen wurden und zersetzend auf andere Volksgenossen wirken konnten."[21] Da spielte es offensichtlich auch keine Rolle mehr, dass die Hauptbelastungszeugin gar nicht die erwähnte Zeugin S. war, sondern Falks Ehefrau und seine Schwiegermutter.

Für Deserteure war ebenfalls entscheidend, wie der Richter den Soldaten einschätzte. Trotz der sogenannten Führer-Richtlinien vom 14. April 1940[22] gab es für einen Wehrmachtrichter die Möglichkeit, eine Desertion nicht als Fahnenflucht, sondern nur als „unerlaubte Entfernung" zu beurteilen, wenn beispielsweise nicht bewiesen werden konnte, dass der Soldat trotz einer wochenlangen Abwesenheit von seiner Einheit sich dauerhaft der Wehrmacht entziehen wollte oder wenn andere mildernde Umstände in Anrechnung gebracht wurden.[23] In einem anderen Fall wird der Sachverhalt, dass sich ein Soldat, der in Paris stationiert war, nach Spanien absetzen wollte, als Flucht ins Ausland gewertet – obwohl dies sein erster Fluchtversuch war, der durchaus als „unerlaubte Entfernung" hätte gewertet werden können. Auch der zweite Bestandteil der Hitler-Richtlinie (nämlich, dass ein Delinquent sich während seiner Flucht verbrecherisch betätigt) konnte hier vom Gericht des Kommandanten von Groß-Paris in Anwendung gebracht werden: Der Soldat ließ sich in Paris von mehreren Frauen verstecken. Da aber einige von ihnen Prostituierte waren, wurde ihm dies als Zuhälterei ausgelegt – schon hatte man einen Beweis für seine verbrecherische Betätigung während der Flucht und so kam es zu einem Todesurteil, das auch vollstreckt wurde. In der Urteilsbegründung des zuständigen Verhandlungsleiters Kriegsgerichtsrat Dr. Eggers heißt es: „Diese einzelnen Straftaten, wie überhaupt sein ganzes Leben, lassen den Angeklagten als einen völlig haltlosen asozialen Menschen erkennen. Er hat sich durch sein Treiben, durch seine Straftaten, insbesondere dadurch, dass er seinen Fahneneid brach, selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Die Rücksicht auf das Volksganze erfordert in solchen Fällen die härteste Strafe. Eine Milde gegen den Angeklagten wäre unter derartigen Umständen eine Härte für die Volksgesamtheit. Denn sie hat einen unabweisbaren Anspruch darauf, von solchen Verbrechern befreit zu werden, die durch ihr verbrecherisches Verhalten lediglich eine Belastung bedeuten und niemals wieder einen Nutzen für die Allgemeinheit des Volkes erwarten lassen. So war es notwendig, gegen den Angeklagten als Sühne für die Fahnen-

21 Ebd., Bl. 61.

22 Die „Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14.4.1940" besagten, dass ein Deserteur mit dem Tode bestraft werden müsse, wenn er aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt habe, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Flucht oder um eine Flucht ins Ausland gehandelt oder der Deserteur sich verbrecherisch betätigt habe (RGBl. I 1940, S. 1353); wiedergegeben bei Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 77 f.

23 Vgl. BArch, Gericht Korück 580/11. Hier hatte die Anklageverfügung noch auf Fahnenflucht gelautet; das Urteil erging jedoch wegen „unerlaubter Entfernung". Vgl. auch BArch Gericht Korück 580/14. In diesem Fall gab es laut Gericht keine Anhaltspunkte zu einer dauerhaften Entfernung von der Truppe, obgleich der Soldat sechs Wochen fern geblieben war.

flucht auf die Todesstrafe erkennen.“[24] In dieser Urteilsbegründung ist deutlich das explizit nationalsozialistische Vokabular zu erkennen, das auf eine hohe Affinität des zuständigen Richters zur nationalsozialistischen Weltanschauung schließen lässt.

II. Weltanschauung und Funktionalität

Karl Lau gehörte zu den Vertretern der Weltkriegsteilnehmer unter den Wehrmachtrichtern. Diese machten am Ende des Zweiten Weltkrieges nach ersten Auswertungen der bislang erhobenen Daten in etwa die Hälfte der Gesamtheit der Wehrmachtrichter aus. Wie die meisten von ihnen entstammte er dem Bürgertum und wurde in jungen Jahren deutschnational geprägt. Lau wurde am 14. Januar 1895 in Weddingstedt nordwestlich von Hamburg als Sohn eines Pastors geboren. Er nahm am Ersten Weltkrieg teil und war 1919/1920 Mitglied im Freikorps Brigade Löwenfeld in Kiel. Die Brigade Löwenfeld gilt, ähnlich wie die Brigade Ehrhardt, als völkisches und antisemitisches Freikorps. Mitglieder waren u. a. der spätere SS-Gruppenführer und Leiter der Hamburger Gestapo Bruno Streckenbach und der spätere SS-Obergruppenführer und Leiter des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, Oswald Pohl. Erst nach dieser Zeit widmete sich Lau dem Jurastudium. Nach der Beendigung des Studiums wurde er 1923 Staatsanwalt in Hamburg und 1926 Richter am Landgericht Hamburg. Im Mai 1933 wurde er, wie viele Beamte nach der Machtübernahme Hitlers, Mitglied der SA und der NSDAP. 1935 wechselte er als Hilfsrichter zum Hanseatischen Oberlandesgericht, ab 1937 als Oberlandesgerichtsrat, an dem er sowohl im Zivil- als auch im Strafsenat tätig war. Dort war er auch in Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat gegen politische Gegner des NS-Regimes involviert, wobei er allerdings nach bisherigem Erkenntnisstand für keine Todesurteile verantwortlich war. 1939 wurde Lau schließlich als Oberleutnant der Reserve zur Wehrmacht eingezogen, nahm am Polen- und Frankreichfeldzug teil und wurde 1940 wegen einer Knieverletzung zunächst aus der Wehrmacht entlassen. Bis hierhin ist Karl Lau ein typischer Vertreter seiner (Juristen-)Generation mit einer völkisch-antisemitischen Vergangenheit in einem Freikorps und dem daraus folgenden, wohl nicht nur rein formellen Übertritt in nationalsozialistische Organisationen. Zwar gab er nach 1945 an, er sei 1933 in die SA und die NSDAP eingetreten, weil ihn die sozialen Ziele der Partei angesprochen hätten und er zur Beseitigung des Klassenhasses habe beitragen wollen.[25] Doch da

24 Feldurteil des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 5.12.1941 (BArch, Pers 15/7500).

25 Vgl. Protokoll der Überprüfungssache Lau des beratenden Ausschusses „Justiz“ für die Ausschaltung von Nationalsozialisten vom 15.4.1947 (StArchHH, 221–11 L 3915, Bl. 25).

diese Äußerungen im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens getätigt wurden und er zum Zeitpunkt dieser Äußerung bereits darum kämpfte, nach seiner Degradierung zum Amtsgerichtsrat wieder als Oberlandesgerichtsrat eingesetzt zu werden, müssen diese Bemerkungen als Schutzbehauptungen interpretiert werden.

Im Herbst 1941 wurde Karl Lau auf eigenen Wunsch wieder zur Wehrmacht eingezogen – laut Nachkriegsbekundung deshalb, weil er nicht mehr am Strafsenat des OLG Richter sein wollte. Er wurde nun als Hauptmann der Reserve zur Artillerie-Ersatzabteilung 30 versetzt, die sich im schleswig-holsteinischen Rendsburg befand. Am 10. April 1943 wurde er als Heeresrichter kraft Amtes (k. A.) beim Gericht der Division 410 z. b. V. in Hamburg eingesetzt. Leider ist nicht überliefert, ob Lau darum gebeten hatte, Heeresrichter zu werden, oder ob er von seinen Vorgesetzten in diese Position kommandiert worden war. Sicher ist jedoch, dass beides vorkam: Es gab sowohl Juristen, die aus eigenem Antrieb Wehrmachtrichter werden wollten, als auch diejenigen, die zum Justizdienst verpflichtet wurden. Im Laufe des Krieges benötigte die Wehrmachtjustiz für eine immer größer werdende Anzahl von Gerichten immer mehr Personal, und so wurden verstärkt Juristen der älteren Generation, der auch Lau angehörte, zum Dienst in der Wehrmachtjustiz herangezogen. Es handelte sich dabei einerseits um verdiente Richter und Staatsanwälte, möglichst mit Erfahrung in der Strafjustiz, andererseits aber auch um Rechtsanwälte und Notare, die in der Wehrmacht ihren Kriegsdienst leisteten. In beiden Personengruppen gab es selbstverständlich auch jüngere Juristen, die über weniger juristische Berufserfahrung, dafür aber über militärische Erfahrung als Offiziere verfügten. Zudem bewarben sich aber auch Juristen eigenständig für den Justizdienst der Wehrmacht.[26] In jedem Fall spielten – wie bei Lau – Verwundungen als Grund für den Wechsel zur Wehrmachtjustiz eine große Rolle. Fest steht außerdem, dass gerade in den Feldgerichten und Ersatzgerichten der untersten Ebene, die an der Radikalisierung der Spruchtätigkeit gegen Ende des Krieges einen großen Anteil hatten, die Mehrheit des richterlichen Personals zu der Gruppe der Reserverichter gehörte – und zwar unabhängig von ihrer Generationszugehörigkeit.

Ein solches Gericht der untersten Ebene war auch das dem Ersatzheer zugehörige Gericht der Division 410 z. b. V. in Hamburg. Karl Lau war dort gerade mal einen Monat tätig, als er bereits sein erstes Todesurteil gegen einen Deserteur sprach. Es erging gegen den Obergefreiten Franz Krohn, der eine durchaus ungewöhnliche achtmonatige Odyssee kreuz und quer durch halb Europa hinter sich gebracht hatte. Krohn war als Melder an der Ostfront eingesetzt; statt aber nach Erledigung eines Auftrags zu seiner Einheit zurück zu kehren, machte er sich auf den Weg nach Hause zu seiner Familie in Norddeutschland. Weil er statt

26 Der Marinerichter Hans Boie Kröger, Jg. 1879 und NSDAP-Mitglied, wurde 1939 zur Wehrmacht eingezogen und bemühte sich ab Sommer 1940 um Übernahme in den Marinejustizdienst. Im November 1940 gelang ihm dies auch. Vgl. Personalakte von Hans Boie Kröger in der Deutschen Dienststelle (WASt).

vier Tage drei Wochen für diesen Auftrag benötigt hatte, hatte er ein schlechtes Gewissen. Er versuchte, in das von der Wehrmacht besetzte Dänemark zu entkommen, wurde geschnappt und konnte abermals fliehen. Nach mehreren Monaten auf der Flucht und nach kleineren, begleitenden Diebstahlsdelikten wurde Krohn in Hamburg-St. Georg verhaftet und in ein Untersuchungsgefängnis überführt. In der Urteilsbegründung heißt es zum Strafmaß:

„Bei der Prüfung der Frage, welche Strafe den Angeklagten gemäß § 70 Abs. 2 MStGB zu treffen hatte, hat dieses Gericht in Rechnung gestellt, dass der Angeklagte völlig unbestraft ist, dass ihm sein Truppführer auf Grund seiner persönlichen Kenntnis ein sehr gutes Führungszeugnis ausgestellt hat, dass der Angeklagte sich im Felde als tapferer Soldat bewährt hat und hierfür mit dem E. K. II. Klasse sowie dem Infanterie-Sturmabzeichen in Silber ausgezeichnet worden ist. Berücksichtigt wurde ferner, dass er im Dienste des Vaterlandes eine nicht unerhebliche Verwundung erlitten hat. Trotzdem musste ihn die schärfste Strafe treffen. Mag zunächst auch sein Vorsatz nur dahin gegangen sein, sich der unerlaubten Entfernung von der Truppe schuldig zu machen, so hat er doch den später hinzukommenden Entschluss, darüber hinaus fahnenflüchtig zu werden, mit außergewöhnlicher Hartnäckigkeit betätigt. [...] Vor allem war für das erkennende Gericht die Erwägung ausschlaggebend, dass gerade in der jetzigen Zeit, in welcher Millionen deutscher Soldaten im härtesten Verteidigungskampf für ihr Vaterland pflichtgetreu Leben und Gesundheit einsetzen, das Verhalten des Angeklagten die härteste Verurteilung verdient. Aus allen diesen Erwägungen konnte nicht auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern musste gegen den Angeklagten gemäß § 70 MStGB das Todesurteil ausgesprochen werden.“[27]

Auch dieses Todesurteil wurde nicht vollstreckt, allerdings kam es nicht – wie bei Herbert Falk – zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern die Todesstrafe wurde vom zuständigen Gerichtsherrn, dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Friedrich Fromm, in eine 15-jährige Zuchthausstrafe umgewandelt. Zu Zuchthausstrafen verurteilte Wehrmachtangehörige wurden meist in die Emslandlager zum Arbeitseinsatz unter erschwerten Bedingungen eingeliefert, so auch Franz Krohn.[28] Vom Lager Börgermoor wurde er im August 1944 in das Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna überstellt, um dort auf seine „Eignung“ für die Verwendung in der Bewährungstruppe 500 „überprüft“ zu werden.[29] Im Jahr 1944 wurden über 2 500 Männer

27 Feldurteil vom 14. 5. 1943 (BArch, Gericht der Division z. b. V. 410, Hamburg, Nr. 60, Bl. 8 f.).

28 Zu Zuchthausstrafen Verurteilte wurden aus der Wehrmacht ausgestoßen und der Reichsjustizverwaltung zur weiteren Unterbringung übergeben. Sie kamen zumeist in die Emslandlager, die der Reichsjustizverwaltung unterstanden. Bei dieser „Freiheitsentziehung“ handelte es sich jedoch nicht um eine Vollstreckung der Zuchthausstrafe, denn diese wurde grundsätzlich ausgesetzt. Die Strafverbüßung sollte erst nach dem Kriege erfolgen.

29 Mitteilung an den Oberstaatsanwalt in Hamburg über die Verlegung von Franz Krohn zur Eignungsprüfung für die Bewährungstruppe in die Wehrmachthaftanstalt Torgau,

aus den Emslandlagern nach Torgau überstellt;[30] einer davon war Franz Krohn. Nach „geglückter" Überprüfung wurde er als Bewährungssoldat zum Infanterie-Ersatz-Bataillon 500 nach Olmütz verlegt; diesen Einsatz überlebte er jedoch nicht.[31]

Die Urteilsbegründung von Karl Lau im Fall Franz Krohn lässt schon in gewisser Weise einen „Hardliner" erkennen, denn das Todesurteil erging trotz der Tatsache, dass Krohn für seinen Kriegseinsatz dekoriert und bereits schwer verwundet worden war. Auch die versuchte Flucht ins Ausland – nach der Hitler-Richtlinie ein Grund für die Verhängung der Todesstrafe – war für den Verhandlungsleiter gar keine Flucht ins Ausland, da Dänemark von den Deutschen besetzt war und daher nicht als „Ausland" galt. Doch dies alles war für Lau kein Grund, hier lediglich eine hohe Zuchthausstrafe zu verhängen – so wie er es bei anderen Desertionsfällen an diesem Gericht durchaus getan hat.[32] Der einzige Grund, der nach Ausschluss aller anderen Kriterien für eine Todesstrafe noch blieb, war die Argumentation, dass diese Desertion in jener Zeit geschah, in der „Millionen deutscher Soldaten im härtesten Verteidigungskampf für ihr Vaterland [...] Leben und Gesundheit einsetzen, das Verhalten des Angeklagten die härteste Verurteilung verdient". Zwar ist hier nicht – wie in manch anderen Urteilsbegründungen – von „asozialen Elementen" die Rede[33] oder davon, dass „ein solcher Soldat [...] seinen Platz in der Volksgemeinschaft verwirkt"[34] habe, und auch nicht, dass „Milde gegenüber einem solchen Täter Grausamkeit gegen die Volksgemeinschaft"[35] bedeute. Das heißt, es fehlt das weltanschaulich eindeutige Vokabular des Nationalsozialisten.

Doch bereits in dieser frühen Urteilsbegründung Laus, die durch die Betonung des Abschreckungsgedankens noch sehr stark militärisch geprägt ist, wird deutlich, was wenige Monate später im Urteil gegen Herbert Falk bereits unausweichlich zu sein scheint: Gerade in der unerbittlichen Härte gegen die eigenen

---

Börgermoor, vom 31.8.1944 (BArch, Gericht der Division z.b.V. 410, Hamburg, Nr. 60, Bl. 17).

30 Vgl. Hans-Peter Klausch: Begnadigung zum Heldentod. Über Torgau-Fort Zinna zur Bewährungstruppe 500. In: Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug, Leipzig 1998, S. 61–78, hier 65.

31 Die letzte Nachricht von Franz Krohn an seine Eltern stammte aus Brünn vom 10. April 1945; seitdem galt er als vermisst. Die Suchaufträge nach dem Krieg blieben erfolglos und so wurde er 1957 für tot erklärt. Das Gutachten des Deutschen Roten Kreuzes besagt, dass er sehr wahrscheinlich zwischen April und Anfang Mai 1945 bei den Kämpfen um Olmütz und Brünn ums Leben kam. Auskunft des Suchdienstes München des Deutschen Roten Kreuzes an die Autorin vom 22.6.2009.

32 Vgl. BArch, Gericht der Division z.b.V. 410, Hamburg, Nr. 53.

33 Feldurteil des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 20.7.1943 (BArch, Pers 15/7476).

34 Feldurteil des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 1.7.1941 (BArch, Pers 15/7489).

35 Feldurteil des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 6.3.1941 (BArch, Pers 15/7502).

Soldaten werden die verbindenden Elemente der bürgerlichen, völkisch-deutschnationalen Eliten mit den nationalsozialistischen Weltanschauungstätern offenbar. Zu bedenken ist dabei, dass die Wehrmachtrichter immer Juristen und Offiziere zugleich waren. Die formelle Bindung des noch im Kaiserreich aufgewachsenen Juristen an Normen und Gesetze, selbst wenn diese wie der § 5 KSSVO reines Gesinnungsstrafrecht darstellten, sowie der unbedingte Gehorsam des Offiziers gegenüber Befehlen des „Obersten Feldherren“ (z. B. die „Führerrichtlinien“ über die Beurteilung von Deserteuren) prädestinierte die Wehrmachtrichter geradezu für eine Verquickung dieser beiden Elemente und somit dafür, sich – mit allen Konsequenzen – in den Dienst des Vernichtungskrieges zu stellen. Dies geschah auch dann, wenn sie nicht explizit nationalsozialistisch dachten oder formulierten. Bezogen auf das Urteil gegen Herbert Falk heißt das: Dessen Äußerungen und Handlungen galten dem Richter Lau zwar nicht als „volksfeindlich“ oder „gegen die Volksgemeinschaft gerichtet“, sondern „nur“ als staatsfeindlich. Gleichwohl ist erkennbar, dass – parallel zum Prozess der voran schreitenden Identifizierung von Wehrmacht und NS-Regime – die Wehrmachtgerichtsbarkeit auf die Erhaltung der „Kampfmotivation der Volksgemeinschaft“ bedacht war.[36] Karl Lau zog alle Register, um diese aus seiner Sicht „staatsfeindlichen“ Handlungen „in den ersten Anfängen zu ersticken“, da „im Schicksalskampf des deutschen Volkes das innere Gefüge der Wehrmacht aufrecht [...] erhalten“ werden müsse. Für diesen Zweck verwehrte er sogar der Ehefrau des Angeklagten ihr Zeugnisverweigerungsrecht, indem er sie manipulierte und ihr versicherte, man dürfe und müsse über dieses Recht hinweg sehen, wenn dringendstes Staatsinteresse im Vordergrund stehe.[37] Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass die Interessen der Wehrmacht sich mit den Interessen des NS-Regimes decken. Das Bestreben, die Schlagkraft der Truppe unter allen Umständen zu sichern und als Wehrmachtrichter für die Wehrmacht zu funktionieren, erscheint bei Karl Lau möglicherweise wichtiger als die Formulierung einer explizit nationalsozialistischen Weltanschauung in seinen Urteilen. Doch zugleich diente er genau damit der Fortsetzung des Vernichtungskrieges und somit dem Funktionieren des NS-Regimes.

Heeresrichter Karl Lau wurde bald nach dem Beginn seiner Tätigkeit bei dem Hamburger Gericht zum Kriegsgerichtsrat der Reserve ernannt, aber bereits im August 1943, ca. vier Monate nach seinem ersten Einsatz als Kriegsrichter, an ein anderes Gericht versetzt. Ein Wechsel der Dienststelle alle sechs bis zwölf Monate war für die Wehrmachtrichter die Regel, d. h. im Richterkorps der Wehrmacht herrschte eine recht hohe Binnenfluktuation.[38] Lau sollte zunächst an das

36 Vgl. Walmrath, Iustitia et disciplina, S. 555.

37 Feldurteil des Gerichtes der Wehrmachtkommandantur Berlin vom 7.10.1943 (StArchHH, 241-2 A 3209 Teil 2, Bl. 52 f.).

38 Vgl. Christoph Rass/René Rohrkamp, Dramatis Personae. Die Akteure der Wehrmachtjustiz. In: Ulrich Baumann/Magnus Koch, „Was damals Recht war ...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 95–112, hier 103 f.

sogenannte Sonderstandgericht beim Reichskriegsgericht (RKG) versetzt werden. Das Sonderstandgericht wurde explizit gegründet, um in „politischen" Fällen zu urteilen, also vor allem bei Verfahren wegen Zersetzung der Wehrkraft und in Verfahren, die eine Todes- oder Zuchthausstrafe erwarten ließen. Doch der Sondersenat bestand lediglich einige Wochen im Juli und August 1943.[39] Als das Reichskriegsgericht im August 1943 von Berlin nach Torgau verlegt wurde, gingen diese Kompetenzen auf die Wehrmachtkommandantur in Berlin und ab Frühjahr 1944 auf das Zentralgericht des Heeres über.[40] So wurde Lau am 16. August 1943 zwar ans RKG versetzt, blieb aber de facto in Berlin am Gericht der Wehrmachtkommandantur. Dieses Gericht war mit seiner enormen Anzahl an Verfahren das größte Wehrmachtgericht. Manfred Messerschmidt schätzt den Umfang der Verfahren auf circa 46 000.[41] Entgegen der Behauptungen ehemaliger Protagonisten der Wehrmachtjustiz in der Nachkriegszeit galt das Wehrmachtkommandanturgericht zeitgenössisch sehr wohl als „politisches" Gericht, das gegründet wurde, um in explizit „politischen" Fällen – wie dem Herbert Falks – zu urteilen.

III. Das NS-Richterproblem

Karl Lau kam im Juni 1945 zurück nach Hamburg und wurde von den Briten unter Beibehaltung seines Dienstrangs als Oberlandesgerichtsrat als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für die Justizgesetze delegiert. Als Richter wurde er jedoch zunächst nicht eingesetzt. Im Dezember 1947 wurde Lau in einem Entnazifizierungsverfahren vom Ausschuss „Justiz" für die Ausschaltung von Nationalsozialisten in die Kategorie IV eingestuft, d. h. als „Mitläufer". Von diesem Moment an durfte er nur noch als Amtsgerichtsrat tätig sein und wurde auch nur entsprechend bezahlt. Die Gründe für seine Nichtzulassung als OLG-Rat waren zunächst vor allem seine Tätigkeit im politischen Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichtes während der NS-Zeit sowie seine Tätigkeit am Wehrmachtkommandanturgericht, das – zu Recht – auch beim Ausschuss „Justiz" als „politisches" Gericht galt. In der Begründung hieß es: „Wenn der Berufungskläger auch an dieses Militärgericht ohne sein Zutun versetzt worden ist, so kann man nicht annehmen, dass jemand, der dem Nationalsozialismus völlig ablehnend gegenüberstand, hierzu berufen worden wäre."[42] Er habe sich zu Beginn der NS-Zeit sowie durch seine Tätigkeit am Wehrmachtkommandanturgericht zu

39 Vgl. Günter Gribbohm, Das Reichskriegsgericht. Die Institution und ihre rechtliche Bewertung, Berlin 2004, S. 40.
40 Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 141 ff.
41 Vgl. ebd., S. 134.
42 Beschluss des Berufungsauschusses „Justiz" für die Ausschaltung von Nationalsozialisten vom 17.12.1947 (StAHH, 241–2 A 3209, Teil 2, Bl. 112 R).

sehr exponiert, als dass er in seinem bisherigen Amt als OLG-Rat belassen werden könne.

Allerdings gab es bei den Entnazifizierungs- und Berufungsverfahren die Möglichkeit, sich jedes Jahr wieder überprüfen zu lassen oder sich zu „bewähren“. So versuchte Lau seit 1947, wieder in seine alte Position zurück zu kehren. Im Jahre 1950 wurde er zum Oberamtsrichter beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf ernannt; im Jahr darauf, 1951, gelang es ihm, wieder Oberlandesgerichtsrat zu werden.

Bis zu jenem, eingangs erwähnten Leserbrief im „Spiegel“ vom September 1958 verlief die Karriere Karl Laus nun für einige Jahre relativ ruhig. Aufgrund dieses Briefes hatte sich der von Lau zum Tode verurteilte Herbert Falk mit der Bitte an die Hamburger Justizbehörde gewandt, gegen Lau gerichtlich vorzugehen. Wenig später wurde ein Disziplinarverfahren gegen Lau eingeleitet, das allerdings nach einiger Zeit ausgesetzt wurde, da in der gleichen Sache gegen ihn wegen Rechtsbeugung und versuchten Totschlags ermittelt wurde. Ungefähr zeitgleich kam es noch zu einem anderen Ermittlungsverfahren. Im Februar 1959 berichtete der „Spiegel“, dass der Außenhandelskaufmann Joachim Hertslet beim Generalstaatsanwalt des Kammergerichts Berlin Strafanzeige gegen den früheren Oberkriegsgerichtsrat Dr. Otto Wöhrmann wegen Rechtsbeugung und versuchten Totschlags gestellt hatte.[43] Hertslet hatte während des Krieges in alkoholisiertem Zustand ein Hitlerbild von der Wand gerissen und zerstört. Am 30. Oktober 1943 war er deshalb wegen Wehrkraftzersetzung von Oberkriegsgerichtsrat Otto Wöhrmann zum Tode verurteilt worden. Karl Lau hatte in diesem Fall die Anklage vertreten und auf Todesstrafe plädiert. Hertslet hatte allerdings das Glück, dass seine Akten bei einem Bombenangriff auf das Heeresarchiv in Potsdam vernichtet wurden, weshalb das Verfahren wiederholt werden musste. Ein anderer Richter, Kriegsgerichtsrat Klein, verurteilte ihn ziemlich genau ein Jahr nach dem ersten Urteil Wöhrmanns, ebenfalls vor dem Gericht der Wehrmachtkommandantur, zu einem Jahr Gefängnis. Das Urteil erging gleichfalls nach § 5 KSSVO, also wegen Zersetzung der Wehrkraft, allerdings wurde ihm diesmal die Volltrunkenheit als mildernder Umstand ausgelegt.[44] 1959 erstattete Hertslet Strafanzeige gegen Otto Wöhrmann, die er später auch auf Karl Lau als den damaligen Anklagevertreter ausweitete.

Sowohl das Disziplinarverfahren als auch die Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung zogen sich über mehrere Jahre hin: Zeugen mussten gesucht und befragt werden; für manche Zeugen musste bei deren Vorgesetzten bzw. ehemaligen Vorgesetzten um Genehmigung zur Befragung gebeten werden, so

43 Otto Wöhrmann (1897–1970) war 1933 Kommentator des Reichserbhofgesetzes. Vor seiner Zeit als Wehrmachtrichter arbeitete er als Richter am Landeserbhofgericht in Celle. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen war Wöhrmann Senatspräsident am OLG Celle. Vgl. Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges, Hamburg 1984, S. 103 ff.

44 Vgl. Einstellungsverfügung in der Sache 3 P(K) Js 2/60 vom 9.8.1960 (StArchHH, 241–2 A 3209, Teil 1, Bl. 135 ff.).

etwa bei Justizverwaltungen und Gerichtspräsidenten oder beim Bundesverteidigungsministerium. Immer neue Zeugen wurden auf beiden Seiten genannt, die auch noch gesucht und befragt werden mussten. Es wurde sogar um Akten aus dem Militärarchiv der DDR in Potsdam ersucht. Letztendlich stellten sich sowohl Karl Lau als auch sein ehemaliger Vorgesetzter, Chefrichter Dr. Helmuth Rosencrantz,[45] der auch befragt wurde, auf den Standpunkt, das Gericht der Wehrmachtkommandantur als auch das Zentralgericht des Heeres seien keine politischen Gerichte gewesen, sondern ganz „normale" Kriegsgerichte. Im Krieg habe „im Interesse der Disziplin in solchen Fällen scharf durchgegriffen werden" müssen. Im April 1959 sagte Lau aus: „Wer solche Dinge tat, wie Herr Hertslet, musste im Kriege damit rechnen, dass ihn die schärfsten Strafen trafen." Und zur Tätigkeit des Zentralgerichts des Heeres führte er aus: „Unsere gesamte Tätigkeit im Zentralgericht war politisch überhaupt nicht orientiert. Wir sahen die Dinge rein durch das Auge des Soldaten."[46] Diese Rechtfertigungen sind so nicht haltbar, denn sowohl das Zentralgericht des Heeres als auch das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin waren, wie erwähnt, eigens für Wehrkraftzersetzungsfälle im Ersatzheer eingerichtet worden; das Gericht der Wehrmachtkommandantur hatte darüber hinaus gerichtliche Befugnisse gegen Deserteure, wenn die Verfahren nach dreimonatiger ergebnisloser Fahndung von anderen Kriegsgerichten abgegeben wurden. Zudem hatte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel, das Gericht bereits 1943 Hitler gegenüber als ein „besonders schlagkräftiges und schnell arbeitendes Gericht" lobend hervorgehoben.[47]

Das Verfahren gegen Wöhrmann und Lau wegen Totschlags und Rechtsbeugung im Fall Hertslet wurde im August 1960 vom Generalstaatsanwalt vor dem Landgericht Berlin und im Juli 1961 auch durch den Generalstaatsanwalt vor dem Kammergericht eingestellt, hauptsächlich weil es sich bei den seinerzeit gültigen Normen und Gesetzen des NS-Staates um formell gültige Gesetze und somit um positives Recht gehandelt habe.

Man muss sich vor Augen führen, dass diese Ermittlungen gegen Lau und Wöhrmann vor dem Hintergrund einer verstärkten öffentlichen Debatte stattfanden, die durch die „Blutrichter-" und „Braunbuch"-Kampagnen der DDR ausgelöst worden waren. Seit 1957 begann der „Ausschuss für Deutsche Einheit", der drei Jahre zuvor durch Beschluss des Ministerrats der DDR eingesetzt worden war, eine erfolgreiche Kampagne gegen die Bundesrepublik. Albert Norden, der Chefkoordinator der SED-Westarbeit, stellte auf einer Pressekonferenz

45 Dr. Helmuth Rosencrantz (geb. 1894) war zum Zeitpunkt der Ermittlungen Staatsanwalt in Hildesheim.

46 Vernehmungsprotokoll vom 15.4.1959 (StArch HH, 241–2 A 3209, Teil 2, Bl. 13).

47 So der Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, Rudolf Lehmann, an Generalrichter Helmuth Rosencrantz, den Chef des Kommandanturgerichtes Berlin, vom 21.6.1943. Zit. nach Hermann Bösch, Dr. Karl Sack. Wehrmachtrichter in der Zeit des Nationalsozialismus, Bonn 1993, S. 154.

am 23. Mai 1957 eine Broschüre mit dem Titel „Gestern Hitlers Blutrichter – Heute Bonner Justiz-Elite“ vor.[48] Darin waren die Namen von 118 Richtern, Staatsanwälten und Beamten der Justizverwaltungen verzeichnet, jeweils mit ihren einstigen Dienstorten während des NS-Regimes und den zeitgenössischen Dienstorten. Zugleich enthielten die Angaben auch die Zuordnung konkreter Todesurteile – mit Angabe des Gerichtes und den Namen der Verurteilten.[49] Ab diesem Zeitpunkt, dem Beginn der sogenannten „Blutrichter“-Kampagne, erschienen in kürzeren Abständen weitere Broschüren, die immer mehr Fälle von ehemaligen NS-Richtern und –Staatsanwälten benannten, die wieder in den Justizdienst der BRD gelangt waren. Zwar waren dies nicht die ersten Versuche der DDR-Führung, derartige Kontinuitäten von Karrieren ehemaliger Nationalsozialisten in Politik und Wirtschaft aufzuzeigen, aber die „Blutrichter“-Kampagne erwies sich als besonders erfolgreich. Recht schnell gab es erste besorgte Reaktionen aus dem Ausland, besonders aus Großbritannien.[50] In der Bundesrepublik befassten sich im Rahmen der Justizministerkonferenz seit Oktober 1957 auch Bund und Länder mit der Kampagne, jedoch einigte man sich nur auf eine unverbindliche Absprache, die vorsah, in Einzelfällen Disziplinarverfahren gegen Richter zu eröffnen, falls entsprechende Vorwürfe bekannt würden.[51] So geschah es dann auch bei Karl Lau, obwohl dieser in keiner „Blutrichter“-Broschüre auftauchte.

Bedeutender war aber sicher die Resonanz auf die „Blutrichter“-Kampagne in Teilen der westdeutschen Presse und Öffentlichkeit. Im Rahmen der Berichterstattung über den Schörner-Prozess[52] im „Spiegel“ waren die Namen und beruflichen Positionen ehemaliger Wehrmachtrichter bekannt geworden,[53] was den Berliner Augenarzt Goslich zu jenem Leserbrief veranlasste, in welchem er Einzelheiten über den ehemaligen Kriegsrichter Karl Lau schilderte. Kurze Zeit später gelangten die Defizite in der justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechen

48 Gestern Hitlers Blutrichter – Heute Bonner Justizelite. Hg. vom Ausschuss für Deutsche Einheit, Berlin (Ost) 1957.

49 Vgl. zur „Blutrichter“-Kampagne Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 27–38.

50 Vgl. ebd., S. 32 f.

51 Vgl. ebd., S. 35.

52 Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner (1892–1973) hatte sich in den letzten Wochen des Krieges als Befehlshaber der Heeresgruppe Mitte durch besonders brutales Vorgehen gegen die eigenen Soldaten hervorgetan, indem er viele Soldaten wegen angeblicher Feigheit ohne kriegsgerichtliches Urteil hinrichten ließ. Im Münchner Schwurgerichtsprozess im Herbst 1957 sagten etliche ehemalige Wehrmachtrichter als Zeugen aus, blieben wegen „Verdachts der Teilnahme“ aber unvereidigt. Schörner wurde wegen Totschlags zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Vgl. Peter Steinkamp, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner. In: Gerd R. Ueberschär (Hg.), Hitlers militärische Elite. Vom Kriegsbeginn bis zum Weltkriegsende. Band 2, Darmstadt 1998, S. 236–244.

53 „Wer half Schörner“. In: Der Spiegel vom 16.10.1957, S. 22–24; „Kontinuierliche Rechtspflege“, In: Der Spiegel vom 27.8.1958, S. 24–25.

und die personelle Kontinuität des Justizpersonals im Zuge der Berichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit.[54] Zuletzt war dies nach der gescheiterten Entnazifizierung der Justiz[55] und der Wiedereinstellung von NS-belasteten Beamten sowie Richtern und Staatsanwälten gemäß Artikel 131 des Grundgesetzes der Fall gewesen.[56] Verstärkt wurde diese Tendenz durch die Querelen um die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz", einer Wanderausstellung auf Initiative des Berliner Studenten Reinhard Strecker über die personellen Kontinuitäten von NS-Juristen in Diensten der Justiz der Bundesrepublik Deutschland,[57] und durch den sehr populären Spielfilm „Rosen für den Staatsanwalt" von Wolfgang Staudte, der 1959 in die Kinos kam.[58] Erstmals wurde das Thema damit auch jenseits der Wahrnehmung als DDR-Kampagne öffentlich beachtet.

Im Gegensatz zur Bundesjustiz gingen die Länder entschiedener gegen belastete Juristen vor. In den meisten Ländern wurden belastete Richter überprüft und zum Rücktritt aufgefordert. Allerdings hatte man auch in den Ländern unterschiedliche Vorstellungen davon, nach welchen Kriterien die Überprüfung vor sich gehen sollte. Am weitesten ging diese Überprüfung in Hamburg, wo ein Kriterienkatalog entworfen wurde, nach welchem die Evaluierung der Urteile vor sich gehen sollte.[59] Die meisten Justizministerien weigerten sich allerdings aus politischen Gründen, das vom „Ausschuss für Deutsche Einheit" angebotene Archivmaterial mit Originalurteilen in Empfang zu nehmen und für die eigenen Überprüfungen auszuwerten. Aus ihrer Sicht hätte das unweigerlich zu einer Anerkennung der DDR geführt, die damals nicht gewollt war. Im Februar 1960 nahmen daher zwei DDR-Staatsanwälte das Heft in die Hand und trafen

54 Vgl. Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008, S. 10–20; zudem von Miquel, Ahnden oder amnestieren, S. 40.

55 Allgemein zur Entnazifizierung vgl. u. a. Clemens Vollnhals (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.

56 Vgl. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik, München 1996.

57 Vgl. Stephan Alexander Glienke, Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz" (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008.

58 Der Film handelt vom Kriegsgerichtsrat Schramm, der gegen Ende des Krieges einen Obergefreiten wegen des Diebstahls von Schokolade zum Tode verurteilt und nach 1945 wieder als Staatsanwalt eingesetzt ist. Der Verurteilte kommt durch einen Zufall mit dem Leben davon, aber nach dem Krieg begegnen und erkennen er und Schramm sich auf der Straße. Als der ehemalige Obergefreite erneut bei einem Schokoladen-Diebstahl erwischt wird, übernimmt Schramm die Anklageführung, verhaspelt sich und beantragt versehentlich die Todesstrafe. Damit ist Schramm als Richter entlarvt, der die erste Todesstrafe verhängt hatte.

59 Nach Bästlein war dieser relative Erfolg der Überprüfungen in Hamburg maßgeblich der klaren Haltung der Senatskommission, dem mutigen Auftreten des Justizsenators und dem Einsatz seines leitenden Beamten zu verdanken. Vgl. Bästlein, „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes", S. 89. Er verweist aber auch auf die letztlich unzureichenden Kriterien bei der Überprüfung der Todesurteile (ebd., S. 78–83).

mit entsprechendem Aktenmaterial – fast ohne Ankündigung – in Baden-Württemberg ein.[60] Dadurch geriet die westdeutsche Justiz weiter unter Druck, und in der Folge wurde die strikte Kontaktsperre zwischen der Bundesrepublik und mehreren Ostblockstaaten in Sachen Rechtshilfeverkehr aufgeweicht. Auch das Bundesjustizministerium äußerte sich endlich zur Frage der NS-Richter: Es veröffentlichte Zahlen von belasteten Richtern und Staatsanwälten, gegen die aus Ost-Berlin Vorwürfe erhoben wurden: es handelte sich um 1 146 Personen.[61] Allerdings waren bislang nur wenige von ihnen abgesetzt worden. Nun wurde deutlich, dass erst eine gesetzliche Regelung für eine konsequente Säuberung der westdeutschen Justiz sorgen würde. Die Justizminister der Länder einigten sich 1961 darauf, ein Gesetz zur Zwangspensionierung belasteter Richter und Staatsanwälte auf den Weg zu bringen. Das Hauptproblem bestand darin, die potenziellen Rücktrittskandidaten aus dem Amt zu entfernen, wenn sie selbst nicht dazu bereit waren. Hierbei gab es die (mehrheitlich favorisierte) Ansicht, dass dies nur mit einer Grundgesetzänderung durchzusetzen sei, aber auch die Meinung, es solle ein entsprechender Passus dem neu zu verabschiedenden Richtergesetz beigefügt werden. Tatsächlich fand sich im Bundesrat bald die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit. Doch der Vorstoß der Justizminister der Länder, zu denen auch zahlreiche FDP- und CDU-Mitglieder gehörten, stieß bei den Bundestagsfraktionen – und dabei vor allem bei der FDP und der CDU – auf Unverständnis und Ablehnung. Mehr noch: Sowohl der Richterbund als richterliche Standesvertretung als auch ein Senatspräsident des Bundesgerichtshofs intervenierten mit drohenden Worten gegen die Verfassungsänderung und sahen den Rechtsstaat gefährdet.[62] So war es nur folgerichtig, dass die Beteiligten sich lediglich auf einen Minimalkonsens einigen konnten, und statt einer Grundgesetzänderung wurde am 14. Juni 1961 das Richtergesetz im Bundestag verabschiedet, dessen § 116 doch einen recht aufgeweichten Kompromiss darstellte.[63] Mit diesem Kompromiss war eine großzügige Pensionsregelung verbunden – die Richter konnten bei vollen Bezügen in Pension gehen.

Letztlich ermöglichte der § 116 den belasteten NS-Richtern einen „ehrenhaften Weg in den Ruhestand“.[64] Insgesamt machten bis zum Ablauf der Frist 135 NS-Juristen davon Gebrauch; in Hamburg waren es dreizehn[65] – unter

60 Vgl. von Miquel, Ahnden oder amnestieren, S. 75–79.
61 Nach Marc von Miquel waren dies 10 Prozent aller amtierenden Richter und Staatsanwälte (ebd., S. 80).
62 Senatspräsident Friedrich Geier drohte damit, dass dieses Gesetz nur zur Anwendung kommen könne, wenn es vom Bundesverfassungsgericht zuvor mehrere Jahre geprüft worden wäre. Vgl. ebd., S. 93.
63 § 116 des Richtergesetzes lautete: „(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. (2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.“ Richtergesetz vom 8. 9. 1961 (BGBl. I, 1961, S. 1665).
64 Vgl. von Miquel, Ahnden oder amnestieren, S. 97.
65 Vgl. Bästlein, „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“, S. 73, 88.

ihnen der Hamburger Oberlandesgerichtsrat und ehemalige Heeresrichter Dr. Karl Lau. Natürlich sind diese Zahlen bedrückend und sprechen für die weitgehende Erfolglosigkeit der Überprüfungen. Zwar wurden z. B. in Hamburg circa die Hälfte der belasteten NS-Richter bereits bei den Überprüfungen zwischen 1946 und 1949 endgültig entlassen oder in den Ruhestand geschickt.[66] Allerdings sind auf der anderen Seite von 72 schwer belasteten Richtern und Staatsanwälten 14 nicht aus dem Dienst ausgeschieden.[67] Natürlich konnte man sicher sein, dass im Laufe der Zeit ohnehin alle belasteten Juristen aus dem Dienst ausscheiden würden, aber die fehlende politische Säuberung stellte doch eine schwere Hypothek für den Rechtsstaat Bundesrepublik dar, da es weder gelungen war – so Marc von Miquel –, „sich per Gesetz vom nationalsozialistischen Justizunrecht zu distanzieren, noch den normativen Anspruch der demokratischen Rechtsordnung auch gegenüber der Judikative durchzusetzen".[68] Immerhin zeigten Teile der Landesjustizverwaltungen ein gewisses Umdenken in Bezug auf die juristische Bearbeitung der NS-Vergangenheit: Mit der Einrichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1958 wurde – zeitgleich mit der geschilderten Debatte um die NS-Richter – nunmehr zumindest versucht, NS-Verbrechen systematisch zu verfolgen.[69]

Die Richter der Wehrmachtjustiz kamen in allen Phasen der Überprüfungen recht glimpflich davon. Dies lag aber nur zu einem unwesentlichen Teil daran, dass die entsprechenden Urteile in verschiedenen Archiven verstreut waren und diese Richter daher nicht mehr so gründlich überprüft werden konnten. Denn tatsächlich befand sich nur ein geringer Teil der Akten in osteuropäischen Archiven bzw. im Besitz der DDR; den Großteil der Akten hätte man zur Überprüfung heranziehen können. Die Nachsicht resultierte vielmehr aus der erfolgreichen Lobbyarbeit einer vehement auftretenden Gruppe von Repräsentanten der ehemaligen Wehrmachtjustiz, die den Mythos der Nichtbelastung und des unpolitischen Richters entstehen ließ.[70] Hitler habe, so die ehemals führenden Vertreter der Wehrmachtjustiz, schon immer ein Misstrauen gegen die Wehrmachtjustiz gezeigt, da diese geradezu „ein Sammelbecken für Juristen" gewesen sei, „die mit der Partei Schwierigkeiten hatten".[71] Die Wehrmacht sei zudem ein „vor

66 Vgl. Stein-Stegemann, Das Problem der „Nazi-Juristen", S. 378.

67 Vgl. von Miquel, Ahnden oder amnestieren, S. 98. Einer dieser Richter war übrigens Otto Wöhrmann, der ebenfalls nicht von der Regelung des § 116 Gebrauch machen wollte. Er ging ein knappes halbes Jahr später regulär in den Ruhestand.

68 Vgl. ebd., S. 97.

69 Vgl. dazu Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst.

70 Dazu gehörte vor allem der Marburger Strafrechtsprofessor Erich Schwinge. Zur Selbstkonstruktion des unpolitischen Wehrmachtrichters vgl. Detlef Garbe, „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe". Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989; sowie Helmut Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrmachtjuristen nach 1945. In: Wolfram Wette (Hg.), Filbinger – eine deutsche Karriere, Springe 2006, S. 99–121.

71 Vgl. Schreiben der drei ehemaligen Chefs der Justizverwaltungen der drei Waffengattungen (Heer, Marine, Luftwaffe) an die Bundesminister der Justiz, des Innern und

Einflussnahmen der Partei geschützter geschlossener Körper“ gewesen.[72] Nicht nur die Gerichte, sondern auch die Richter galten somit als unpolitisch, da es ja zu allen Zeiten und in allen Armeen eine Militärjustiz gegeben habe.[73] Insofern ist das Ende der Karriere Karl Laus, ist der sanfte Fall, der „ehrenhafte“ Weg in den Ruhestand doch eher eine Ausnahme unter den Wehrmachtrichtern. Sehr viele von ihnen blieben nicht nur unbehelligt, sondern stiegen in der Bundesrepublik zu Amt und Würden auf.[74]

Herbert Falk jedoch erfuhr keine wirkliche Genugtuung: Ein knappes Jahr nach der Ruhestandsregelung für den ehemaligen Heeresrichter wurde das Verfahren wegen Rechtsbeugung und Totschlags im Fall Falk eingestellt. Zwar hatte sich bereits Ende der 1950er Jahre erwiesen, dass dem NS-Richterproblem mit juristischen Mitteln nicht beizukommen sei. Doch bitter war für den Kläger Falk der Bescheid, in dem ihm die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt wurde. Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin gab nämlich zu, dass Lau der Rechtsbeugung dringend verdächtig sei, weil er damals Falks Ehefrau – die zur Zeugnisverweigerung berechtigt gewesen sei – zu einer belastenden Aussage veranlasst habe.[75] Aus diesem Grund war Lau mit Hilfe des § 116 Richtergesetz in den Ruhestand versetzt worden. Doch weder wegen Rechtsbeugung noch wegen Totschlags konnte Lau mehr belangt werden, da die Verjährung bereits eingetreten war. Die Ohnmacht, die die Angeklagten in den Kriegsgerichtsverfahren erlebt hatten, dürfte Herbert Falk nun erneut verspürt haben: Der Wehrkraftzersetzer von einst hatte gegen den ehemaligen Kriegsrichter auch in der Bundesrepublik Deutschland keine Chance.

---

der Verteidigung, „Presseangriffe gegen die frühere Wehrmachtjustiz“, von November 1957 (Nachlass Sieber, BArch N 623–13, Bl. 4 f.).

72 Vgl. ebd., Bl. 5.

73 In der Einleitung seines apologetischen Werks über die Militärjustiz in der NS-Zeit schreibt Erich Schwinge: „Militärjustiz gab und gibt es überall und zu jeder Zeit. Nur Form, Umfang, Gehalt, Selbstständigkeit und Bedeutung wechseln jeweils nach Zeitanschauung und Rechtsentwicklung. [...] Heute besitzen fast alle Kulturstaaten eine eigene Gerichtsbarkeit für ihre Streitkräfte. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Ausnahme.“ So Otto Peter Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearb., eingeleitet und hg. von Erich Schwinge, Marburg 1978, S. 3.

74 Vgl. Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.), Schändung des Rechts. Die Wehrmachtjuristen und ihre Opfer vor und nach 1945, Berlin 2011.

75 Vgl. Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin an Herbert Falk vom 26.2.1963 (StArchHH, 241–2 A 3209, Teil 1, Bl. 221 f.).